

II-8801 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 282 /A
Präs.: 17. OKT. 1989

A n t r a g

der Abg. Dr. Nowotny, Dr. Taus

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz
geändert wird (BEG-Novelle 1989)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1989, mit dem das Bundeshaus-
haltsgesetz geändert wird (BEG-Novelle 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt ge-
ändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 573/1988, wird wie folgt
geändert:

1. Im zweiten Satz des § 4 Abs. 5 entfallen die Worte "das
Österreichische Hauptmünzamt".

2. Im § 5 Abs. 1 Z. 1 wird das Wort "Vorsitzende" durch
"Präsident" ersetzt.

3. Im § 16 Abs. 1 werden im ersten Satz nach dem Klammeraus-
druck " (§ 65 Abs. 2) " die Worte "sowie die Einnahmen und Ausgaben
infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen" und
im dritten Satz nach den Worten "Ausgaben sind" die Worte "im
allgemeinen Haushalt" eingefügt.

4. Im § 16 Abs. 2 Z. 11 werden nach dem Wort "Finanz-
schulden" die Worte "und Währungstauschverträgen" eingefügt.

5. Der zweite Satz des § 20 Abs. 3 lautet:

"Zu den Personalausgaben gehören alle im Dienstrecht der
Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen und Sachbezüge (§
16 Abs. 1 Z. 4) einschließlich der Geldleistungen auf Grund von

Lehrverhältnissen, der außerordentlichen Versorgungsleistungen sowie der gesetzlichen Dienstgeberbeiträge und Überweisungsbeträge, jedoch mit Ausnahme der Geldleistungen auf Grund von Ausbildungsverhältnissen sowie der Ausgaben für Reisegebühren, sonstige Aufwandsentschädigungen und Vorschüsse."

6. Dem § 21 Abs. 2 Z. 1 wird folgende lit. g angefügt:
"g) die Einnahmen aus Währungstauschverträgen (§ 65 Abs. 1);"
7. In § 21 Abs. 2 Z. 2 lit. g wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i angefügt:
"i) die Ausgaben aus Währungstauschverträgen."
8. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:
"Diese Zuordnung dient statistischen Auswertungszwecken; Änderungen im Laufe des Finanzjahres unterliegen nicht den ansonsten für Voranschlagsansätze bestehenden Vorschriften."
9. § 26 lautet:
"(1) Die zulässige Anzahl der Bundesbediensteten ist durch den Stellenplan des jährlichen Bundesfinanzgesetzes festzulegen. Hierbei dürfen Planstellen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.

(2) Der Stellenplan hat zu enthalten:
1. in einem "Allgemeinen Teil" Vorschriften über die Planstellen- und Personalbewirtschaftung, insbesondere über
a) die Ernennungsreserve,
b) die Bindung und Umwandlung von Planstellen,
c) die Aufnahme von Ersatzkräften,

B e g r ü n d u n g

Allgemeine Bemerkungen:

Die beantragte Novellierung des Bundeshaushaltsgesetzes ist vor allem deswegen erforderlich geworden, weil die bisherigen Erfahrungen bei der Vollziehung des § 26 "Stellenplan" gezeigt haben, daß die darin normierten Vorgaben der sehr unterschiedlichen Organisations- u. Aufgabenstruktur der Bundesverwaltung nur schwer gerecht werden. Insbesondere treten in jenen Bereichen Umsetzungsschwierigkeiten auf, in denen das Betriebsjahr nicht mit dem Finanzjahr ident ist. Dies betrifft hauptsächlich die Lehrerplanstellen, deren Zahl von der Schülerzahl, der sich daraus ergebenden Klassenzahl und der in den Lehrplänen festgesetzten Zahl von Unterrichtsstunden in den einzelnen Lehrfächern abhängt.

Es ist daher erforderlich, Wege zu finden, den tatsächlichen Personalbedarf transparenter und realitätsbezogener darzustellen.

Ein weiteres wesentliches Erfordernis der Novellierung ist darin begründet, daß Währungstauschverträge ("Swaps") im Rahmen der Finanzschuldengedarung in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung gewonnen haben, eine adäquate Regelung der Veranschlagung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei solchen Verträgen jedoch erst getroffen werden muß.

Aus Anlaß dieser Novellierung sollen auch einige Bestimmungen berichtigt bzw. präzisiert werden, wo dies aufgrund von Änderungen der Rechtslage in anderen Rechtsbereichen oder wegen Auslegungsschwierigkeiten erforderlich erscheint.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. I:

Zu Z.1.:

Damit soll der Umwandlung des "Österreichischen Hauptmünz-amtes" in eine Aktiengesellschaft (s. Scheidemünzengesetz i.d.F. BGBl. Nr. 597/1988) Rechnung getragen werden.

- 2 -

Zu Z. 2.:

Diese Berichtigung entspricht der durch das Bundesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1988, BGBl. Nr. 341, geänderten Bezeichnung.

Zu Z. 3.:

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß die betreffenden Einnahmen und Ausgaben aus Währungstauschverträgen (vgl. hiezu die Erläuterungen zu § 65 Abs.1 i.d.F. des vorliegenden Antrages)

- dem Prinzip der Bruttoveranschlagung und -verrechnung folgend
- im "Ausgleichshaushalt" und andererseits die Bewegungen der "Ausgleichsrücklage" (§ 53 Abs. 3) im "allgemeinen Haushalt" darzustellen sind.

Zu Z. 4.:

Die für die Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion bestehende Sonderregelung soll wegen der gleichen Zielsetzung auch auf derartige Operationen bei Währungstauschverträgen angewendet werden.

Zu Z. 5.:

Durch die ausdrückliche Hervorhebung der "Geldleistungen auf Grund von Lehrverhältnissen" (vgl. hiezu insbesondere das Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969) und der "Geldleistungen auf Grund von Ausbildungsverhältnissen" soll in Übereinstimmung mit § 26 BHG klargestellt werden, daß nur die ersteren, nicht jedoch die "Ausbildungsbeiträge" wie z.B. für Rechtspraktikanten (vgl. BG. vom 2.7.1986, BGBl.Nr. 374), Probelehrer (vgl. BG. vom 21.3.1973, BGBl.Nr. 170, i.d.g.F.) und Personen in Eignungsausbildung (vgl. § 1 i.V.m. § 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86, i.d.g.F.), den "Personalausgaben" zuzuordnen sind.

- 3 -

Zu Z. 6 und 7.:

Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Einnahmen und Ausgaben aus Währungstauschverträgen unter eigenen Voranschlagsansätzen zu veranschlagen sind.

Zu Z. 8.:

Diese bisher im jährlichen Bundesfinanzgesetz (vgl. Art.VII BFG 1989) enthaltene Klarstellung soll nunmehr aus rechtssystematischen Gründen in das Bundeshaushaltsgesetz übernommen werden.

Zu Z. 9.:

Abs.1 bleibt unverändert.

Die im Abs. 2 Z. 1 für die Gliederung des Stellenplanes gewählte Formulierung soll zum Ausdruck bringen, daß die Gliederung die standardisierte Mindestform des jährlichen Stellenplanes sein soll.

Es wird jedoch mit der gewählten Formulierung die Voraussetzung geschaffen, künftig den Stellenplan den sich ständig wechselnden Gegebenheiten der Personalverwaltung leichter anzupassen.

Die im Abs. 2 Z. 2 lit d bis f neu geschaffenen Planstellenverzeichnisse dienen einer Verdeutlichung jener Personalerfordernisse, die zwar vom Bund für die Vollziehung bereitzustellen sind, deren erforderliche Aufwendungen aber von anderen Rechtsträgern dem Bund zur Gänze ersetzt werden (lit. d) bzw. die in unterschiedlicher Intensität aufgrund wechselnder Gegebenheiten während eines Jahres zur Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse etwa in Dienstleistungsbereichen erforderlich sind (lit. e). Durch das Verzeichnis jener Bundesbediensteten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist, können jene Bereiche in der Personalbewirtschaftung besser abgedeckt werden, deren Betriebs- oder Planjahr sich nicht mit dem Wirtschafts(Budget-)jahr decken (z.B. Schuljahr, Studienjahr).

- 4 -

Die erweiterte Fassung des Abs. 3 dient der Klärung von Begriffsbestimmungen und der Erklärung schon bisher im Stellenplan vorhandener geringfügiger Abweichungen gegenüber der Systematik des Bundesvoranschlages.

Die Neufassung des Abs. 4 war aufgrund der geänderten Gliederungssystematik erforderlich, behält aber im wesentlichen die bereits bekannten Definitionen bei.

Der neu hinzugefügte Abs. 5 dient der Klarstellung, wie Planstellen für Vertragslehrer und Vertragsassistenten zu veranschlagen sind. Dadurch wird auch die Kontrolle der Planstellenbewirtschaftung erleichtert.

Die Bildung des im Stellenplan zu veranschlagenden Personalbedarfes für Vertragslehrer als Gesamtjahresarbeitsleistung unter Heranziehung des für jedes Schuljahr neu zu ermittelnden Lehrerwochenstundenaufwandes ermöglicht eine klare und eindeutige Darstellung aller hier erforderlichen Personalkapazitäten.

Im ebenfalls neu hinzugefügten Abs. 6 wird der Begriff des "überplanmäßigen Personalbedarfes" definiert und festgelegt, wie in einem solchen Falle hinkünftig vorzugehen ist.

Zu Z. 10.:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung, da der "Arbeitsbehelf" gemäß § 34 Abs. 1 BHG bereits mit dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen ist.

Zu Z. 11.:

Hiedurch soll klargestellt werden, daß sich die vorgesehene zeitliche Begrenzung auch auf die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bezieht.

- 5 -

Zu Z. 12.:

Durch die Präzisierung soll sichergestellt werden, daß falls Ausgabenansätze, zu deren Gunsten Rücklagen gebildet wurden, in einem Bundesvoranschlag nicht mehr aufscheinen, solche Rücklagen dennoch für den ursprünglichen Verwendungszweck entnommen werden dürfen.

Zu Z. 13.:

Diese Ergänzung dient zur Klarstellung, daß Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen von ihrer Rechtsnatur und wirtschaftlichen Bedeutung her gesehen keine Finanzschulden begründen. Währungstauschverträge sind Verträge, die abgeschlossen werden, um Zins- und/oder Kapitalbeträge zum Zweck der Erzielung eines komperativen Kostenvorteiles auszutauschen. Im Gegensatz zu den "Finanzschulden" werden diese Verträge nicht zum Zwecke abgeschlossen, "dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen" (§ 65 Abs. 1 BHG).

Zu Z. 14.:

Die vorgesehene Ergänzung soll sicherstellen, daß der Nationalrat auch über Währungstauschverträge informiert wird.

Zu Z. 15.:

Damit soll klargestellt werden, daß im Einzelfall erforderliche Abweichungen von den im § 66 Abs. 2 BHG generell vorgesehenen Bedingungen für die Übernahme einer Bundeshaftung - ähnlich wie in den §§ 63 Abs. 8 und 64 Abs. 7 BHG für Verfügungen über Bundesvermögen vorgesehen - einer besonderen Bewilligung durch ein Bundesgesetz i.S. des Art. 42 Abs. 5 B-VG bedürfen.

Zu Z. 16.:

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll klargestellt

./.

- 6 -

werden, daß sich die ansonsten den dafür eingerichteten Organisationseinheiten oder besonders betrauten Organen vorbehaltene sachliche und rechnerische Belegprüfung bei Vorliegen einer verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung oder Verfügung erübrigt (keine unnötige Superrevision !).

Zu Z. 17.:

Diese redaktionelle Berichtigung trägt dem Umstand Rechnung, daß sich "Abschreibungen" nur auf Forderungen, jedoch nicht auf Schulden beziehen können.

Zu Art. II:

Es soll sichergestellt werden, daß die im Art. I Z. 9 vorgesehenen Vorschriften keine Änderung der im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1989 enthaltenen Bestimmungen bewirken, sondern erstmalig auf die Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1990 anzuwenden sind.

Durch die rückwirkende Inkraftsetzung wird in die Rechtssphäre Dritter nicht eingegriffen. Es soll vielmehr bereits für das laufende Finanzjahr eine der vorgesehenen haushaltsrechtlichen Zuordnung entsprechende Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben aus Währungstauschverträgen sowie die Anwendung der hinsichtlich der übrigen Bestimmungen getroffenen Präzisierungen bzw. formalen Berichtigungen ermöglicht werden.